



WWF Luzern

Brüggligasse 9
Postfach 7988
6000 Luzern 7

Tel: +41 (0)41 417 07 22

info@wwf-lu.ch
www.wwf-lu.ch
Spenden: PC 60-24755-2

Einschreiben

Gemeinde Schüpfheim
Abt. Bau und Infrastruktur
Chilegass 1
6170 Schüpfheim

Luzern, 13. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Gesamtrevision der Nutzungsplanung

mit Publikation im Kantonsblatt vom 14. Oktober 2017

erheben

- **WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich**, vertreten durch seine Kantonalsektion WWF Luzern
- **WWF Luzern, Postfach 7988, 6000 Luzern 7**, vertreten durch den Leiter Raumplanung, Marc Germann

(Eine Ermächtigung des WWF Schweiz kann bei Bedarf jederzeit beigebracht werden.)

Einsprache

und stellen folgende

Anträge

1. Auf die Einzonung Bienz sei zu verzichten
2. Die Ausscheidung der Gewässerräume sei nochmals zu überarbeiten. Insbesondere seien diese grösser (breiter) als jetzt vorzusehen.
3. Die Zone «dicht überbaute Gebiete» sei zu überarbeiten (reduzieren).
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der öffentlichen Hand.

Begründung

A) Formelles:

1. Beim Einsprechenden handelt es sich um eine Umweltschutzorganisation, welcher gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) zukommt (vgl. Ziff. 3, 6, 18 und 25 des Anhangs zur VBO). Er ist daher legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand seines statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend zweifelsfrei gegeben ist.

Zudem verweisen wir auf das Urteil des Bundesgerichts (BG 1C_315/2015 und 1C_321/2015) vom 24. August 2016, in dem den Natur- und Heimatschutzorganisationen auch im Bereich der Neueinzonung von Bauland das Verbandsbeschwerderecht zugesprochen wird.

Die angefochtene Nutzungsplanung betrifft Einzonungen und die Ausscheidung der Gewässerräume entlang der Fliessgewässer in der Gemeinde. Sie hat daher Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft, wie in der Begründung noch dargelegt wird. Der WWF ist folglich zur Einsprache legitimiert.

2. Die Einsprachefrist vom 13.11.2017 ist mit heutigem Datum gewahrt.

B) Materielles:

Einzonung Bienz

Gemäss den Unterlagen und den kantonalen Zahlen (LUBAT) hat die Gemeinde Baulandreserven und eine Einwohnerkapazität, welche bis ca. 2032 keine Einzonungen nötig macht. Daher sind die geplanten Einzonungen grundsätzlich unnötig. Diejenige im Gebiet „Bienz“ betrifft jedoch zudem **wertvolles Kulturland** (Fruchtfolgefäche FFF).

Ausserdem ist das Gebiet im regionalen Inventar als **INR-Geo-Objekt** eingetragen. Schliesslich ist dieses Gebiet durch den ÖV eher schlecht erschlossen.

Wir beantragen daher, auf die Einzonung „Bienz“ zu verzichten.

Gewässerraum

Es fällt auf, dass bei vielen geplanten Gewässerräumen (GWR) die kantonalen Vorschläge aus dem BUWD reduziert worden sind. Dies ist nicht immer nachvollziehbar. Da GWR auch eine wertvolle ökologische Bedeutung haben und auch zur naturnahen Aufwertung des Siedlungsraums beitragen, sind diese gemäss den gesetzlich Vorgaben („Schlüsselkurven“, s. Gewässerschutzgesetz und -verordnung) auszuscheiden.

Wir beantragen, dass die GWR grösser (breiter) – z.B. gemäss den Darstellungen des BUWD laut Vorprüfungsbericht vom 19.5.2017 - ausgeschieden werden.

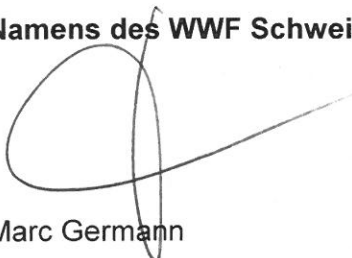
Zudem werden in der „Dokumentation Gewässerraum“ und im zugehörigen „**Zonenplan Gewässerraum**“ viele Gebiete grossflächig als „dicht überbaut“ deklariert, wodurch der GWR noch mehr verkleinert wird. Die Begründungen, weshalb diese Gebiete „dicht überbaut“ sein sollen, weichen massiv von den rechtlichen Vorgaben ab (letztere sind v.a. im Merkblatt des Bundes, ARE, Januar 2013, und in den kantonalen Richtlinien vom März 2012 erläutert). Die kommunale „Definition“ und Festlegung sogenannt „dicht überbauter Gebiete“ (u.a. periphere Kleinsiedlungen, weitgehend unbebaute Parzellen, Arbeitsgebiete mit baulich freien Flächen, z.B. Landbrügg, Chratzere, Vormüli, Schwändi, Fromatt) sind aus unserer Sicht mit den raumplanerischen und gewässer-rechtlichen Grundlagen nicht abgedeckt und daher zu weitgehend. Dies wird teilweise auch im kantonalen Vorprüfungsbericht festgehalten. Wir befürchten hier auch eine Art „Präjudizwirkung“ bei kommenden Nutzungsplanrevisionen in andern Luzerner Gemeinden.

Daher beantragen wir, dass die Gebiete, welche „dicht überbaut“ sind, zu revidieren und bei denjenigen, welche dies nicht sind, allenfalls den GWR anzupassen (zu vergrössern).

Aus den vorgängig erwähnten Gründen reicht der WWF Schweiz zusammen mit dem WWF Luzern diese Einsprache gegen das vorliegende Baugesuch ein. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anträge im Interesse der Umwelt und der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des WWF Schweiz und des WWF Luzern



Marc Germann

Fachbereich Raumplanung